



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 60.82.30.20-001

Dortmund, den 21.11.2025

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die 2. Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002 in Herne

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.11.2025, Az. 60.82.30.20-001, ist der Plan der Open Grid Europe GmbH für die 2. Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002, einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Die Verlegung der Leitung beginnt im Ortsteil Wanne-Eickel auf der Herzogstr. in der Nähe der Kreuzung zur Prälat-Schneider-Str. auf Höhe einer Kleingartenanlage. Sie führt von dort zur Dorstener Str., wo sie in Parallellage für ca. 430 m in einer Nebenstraße entlang der Dorstener Str. in südlicher Richtung verläuft. Im Bereich des Wendehammers biegt die Leitung in nordwestlicher Richtung auf ein Industriegelände ab.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EnWG öffentlich bekanntgegeben. Er wird für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht.

Die Zugänglichmachung erfolgt

[vom 22.11.2025 bis einschließlich zum 05.12.2025](#)

unter

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen und <https://www.bra.nrw.de/-5875>

Zudem wird der Planfeststellungsbeschluss mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde

**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66
Goebenstr. 25
44135 Dortmund**

gerichtet wird. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
in Münster

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
in Münster

gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Schweitzer